



Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr: BV/FB3/002/2013	Datum: 08.01.2013
Auskunft erteilt:	Erfasser: Wi.
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	TOP:

Kommunalwahl 2014 hier: Bildung eines Wahlausschusses

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Rat der Stadt Wassenberg	28.02.2013	Ö

Beschlussvorschlag:

Für die Kommunalwahl 2014 wird ein Wahlausschuss mit insgesamt 10 Beisitzern sowie Stellvertretern und Stellvertreterinnen gebildet.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachverhalt:

Für die Kommunalwahl in 2014 ist - wie zu jedem Wahltermin besonders – gemäß § 2 Abs. 3 KWahlG ein Wahlausschuss zu bilden.

Dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlausschuss obliegen folgende Aufgaben:

1. das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes),
2. über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes),
3. über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 Abs. 3 des Gesetzes),
4. das Wahlergebnis festzustellen (§ 34 Abs. 1 des Gesetzes).

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die vom Rat der Stadt gewählt werden; eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig (§ 2 Abs. 3 KWahlG). Für jeden Beisitzer im Wahlausschuss sollte ein persönlicher Stellvertreter gewählt werden (§ 6 Abs. 1 KWahlO). Beisitzer und Stellvertreter müssen nicht Mitglieder des Rates sein. Der Wahlausschuss kann neben den Ratsmitgliedern auch andere zum Rat der Stadt Wassenberg wählbare sachkundige Bürger berufen. Deren Anzahl darf jedoch diejenige der Ratsmitglieder im Wahlausschuss nicht erreichen (§ 58 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KWahlG). Wahlbewerber dürfen zugleich Beisitzer im Wahlausschuss sein (§ 2 Abs. 7 KWahlG in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 2 KWahlO); dies gilt jedoch nicht für Bewerber für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters (§ 2 Abs. 7 KWahlG).

Dem Wahlausschuss gehörten für die vergangenen Wahlen jeweils 8 Beisitzer an. Das Zugriffsrecht der Parteien/Fraktionen auf die Besetzung orientiert sich am Ergebnis der jeweiligen Kommunalwahl.

Bei dem hierbei zu verwendenden Höchstzahlenverfahren nach D'Hondt (§ 2 Abs. 3 KWahlG i.V. m. § 50 Abs. 3 Satz 3 GO) entfiel auf die Fraktion „DIE LINKE“ kein Vorschlagsrecht für einen Beisitzer (s. Tabelle):

		Berechnung Höchstzahlenverfahren bei 8 Mitgliedern				
Mandate	2009	Teiler 1	Teiler 2	Teiler 3	Teiler 4	Sitze
CDU	18	18	9	6	4,5	4
SPD	8	8	4	1,33	2	2
FDP	3	3	1,5	1	0,75	1
Grüne	3	3	1,5	1	0,75	1
Die Linke	2	2	1	0,66	0,5	0
						8

Bei einer Besetzung des Wahlausschusses mit 10 Beisitzern erhalte auch die Fraktion „DIE LINKE“ ein Vorschlagsrecht:

Mandate	2009	Berechnung Höchstzahlverfahren bei 10 Mitgliedern				Sitze
		Teiler 1	Teiler 2	Teiler 3	Teiler 4	
CDU	18	18	9	6	4,5	4
SPD	8	8	4	1,33	2	3
FDP	3	3	1,5	1	0,75	1
Grüne	3	3	1,5	1	0,75	1
Die Linke	2	2	1	0,66	0,5	1
						10

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 KWahlG sollen nach Möglichkeit alle vertretenen Parteien und Wählergruppen einer Kommune bei der Bildung von Wahlorganen berücksichtigt werden. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, den Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2014 mit 10 Beisitzern zu besetzen.

In der Regel und bisher auch üblich wird die Besetzung über einen einheitlichen und einvernehmlichen Wahlvorschlag vorgenommen. Hierfür werden die Fraktionen mit dieser Vorlage gebeten, entsprechende Vorschläge zu machen. Der Wahlausschuss könnte dann bereits nach entsprechendem Ratsbeschluss am 28.02.2013 frühzeitig (Termin der Sitzung ist für den 15.04.2013 eingeplant) die Neueinteilung des Wahlgebietes für die Kommunalwahl 2014 vornehmen (vgl. auch Erläuterungen Sitzungsvorlage zur Vertreterzahl für die Wahl 2014).

Genehmigungsvermerk

Verwaltungskonferenz vom _____

Bürgermeister

Datum

Unterschrift
federführender Dezernenten/
Fachbereichsleiter

Unterschrift des
Stadtkämmerers

Gegenzeichnung des
beteiligten Dezernenten
